

Hinweise zu den Prüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen an der 76. Mittelschule Dresden 2010

Kleiderordnung

Wir erwarten eine dem Anspruch einer Prüfung angepasste Bekleidung, um die Bedeutung einer Prüfung zu zeigen, d.h. Anzug ist nicht Pflicht, aber verwaschenes T-Shirt nicht erwünscht.

Arbeits- und Hilfsmittel

In der Regel werden Blätter bereitgestellt, Besonderheiten werden angegeben.
Schreibzeug, Konstruktionsmaterialien, TR, Tafelwerk, Wörterbücher, Grammatiken sind in den entsprechenden Fächern mitzubringen (wenn als Hilfsmittel zugelassen).

Bücherrückgabe

16. Juni 2010, 12.40 – 14.00 Uhr, Zi. 2/3

mündliche Prüfungen

Die Schüler informieren sich selbstständig an den Aushängen in der Schule über Termine und Räume.

Prüfungskomplexe

Diese sind seit Beginn des 2. Halbjahres meist als Aushang in den Fachräumen ersichtlich und können beim prüfenden Fachlehrer erfragt werden.

Konsultationen

Konsultationen dienen der Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und müssen besucht werden. Termine legt der Fachlehrer fest. Meistens sind das die Unterrichtsstunden, in denen das Fach unterrichtet wird. Die Schüler kommen vorbereitet zur Konsultation (z.B. Fragen zum Fach, ...).

Prüfungsablauf

schriftlich: 7.30 Uhr Treff (Raum siehe Aushang)
7.45 Uhr Anwesenheitskontrolle / Belehrungen
8.00 Uhr Öffnen der Briefumschläge mit den Prüfungen durch den Schulleiter, danach folgt die Einlesezeit und anschließend die Arbeitszeit laut Vorgabe.
Die Pausenzeiten werden an der Tafel angeschrieben.

mündlich: Termin und Raum werden eigenverantwortlich vom Schüler (Aushang) ermittelt.

Anwesenheitspflicht bereits 45 min vor der bis zu 20 min. langen Vorbereitungszeit (ohne fachprakt. Prüfungsanteil) bzw. vor der Prüfungszeit (mit fachpraktischen Anteil)

Fachpraktische Prüfungen haben nur eine kurze Einlesezeit - anschließend werden die Aufgaben gelöst und ein fachliches Gespräch geführt. Im Mittelpunkt steht der Lösungsprozess (Länge 30 – 60 min).

Prüfungen ohne fachpraktische Elemente beginnen mit einem Kurzvortrag von 5 Minuten (Thema wird in der Konsultationszeit festgelegt und zu Hause vorbereitet), anschließend wird die gezogene Aufgabe gelöst und abschließend ein fachliches Gespräch geführt.

Bewertung: Bewertet wird das Vorbereiten und Lösen der Aufgabenstellung, das fachliche Gespräch, der normrichtige und kompetente Gebrauch der deutschen Sprache (Fachtermini, Grammatik, Redefluss, Struktur und Logik der Gedankenführung).

Termine im Zusammenhang mit der Prüfung 2010

Mi; 17.03.2010	Elternabend Kl. 10a RS, 10b RS	
Fr,30.04.2010	2. Std.Klassenleiterstd.: Bekanntgabe Jahresnoten RS Kl.10 Ab 3.Std. findet planmäßiger Unterricht statt.	
Mo, 03.05.2010	2. Std. Klassenleiterstunde Rücklauf der Formulare: - Obligatorisches naturwissenschaftliches Fach - Fächer zur mdl. Prüfung RS - Paarbildung EN, RS Ab 3. Std. findet planmäßiger Unterricht statt.	
Die,04.05.2010	Letzter Unterrichtstag Kl.10; es ist Unterricht	
Mi, 05.05.2010	Ersttermin (ET): Englisch , schriftlich RS Nachtermin (NT): 28.05.2010	
Fr,07.05.2010	ET: Deutsch , schriftlich RS / NT: 31.05.2010	
Mo, 10.05.2010	ET: Mathematik , schriftlich / NT: 02.06.2010	
Mo, 10.05.2010	Aushang Organisationsplan praktische Prüfung EN und Sport RS	
Mi. 12.05.10	ET. Naturwissenschaften RS / NT :04.06.2010	
Mo, 17.05.2010	Bekanntgabe Bewertungseinheiten En schr.	
Mo, 17.05.2010 bis Mi, 02.06.2010	Konsultationen. bis 02.06.2010	
Mi, 19.05. 2010 bis 27.05. 2010	Praktische Prüfung EN, RS	
Do, 27.05.2010	2. Std.: Klassenleiterstunde zur Bekanntgabe der vorläufigen Endnoten Deu, Ma, Naturwissenschaften, RS Einsichtnahme der Prüflinge in die Prüfungsarbeiten	
Mo, 31.05.2010	09:30 Uhr bis 10:00 Uhr Erfassung der Schüler mit Fächern für zusätzliche mdl. Prüfungen (nur zu dieser Zeit möglich!!!!) Die Schüler geben ihre Anträge im Sekretariat ab	
Die, 01.06.2010	Aushang Organisationsplan mdl. Prüfungen, RS	
Do, 03.06.10 bis Do, 17.06.10	Mündliche Prüfungen	
Mi, 16.06.2010	12.40 – 14.00 Uhr Bücherrückgabe	
Do, 17.06.2010	Letzter Schultag der Entlassungsschüler	
Freitag, 18.06.2010	Vormittag: Probe Programm ; 13.00 Uhr Stellprobe; 17.00Uhr feierliche Zeugnisausgabe	

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 30

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (Abschlussprüfung) für die Schüler der Klassenstufe 10 findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen wird vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

§ 31

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) An jeder Mittelschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Schulleiter und
3. die jeweiligen Fachlehrer der Prüfungsfächer.

Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuss berufen.

- (2) Für die mündliche Prüfung bildet der Vorsitzende für die einzelnen Prüfungen Fachausschüsse.

Diesen gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied als Leiter und
2. zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Prüfungsausschuss erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Schülern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchIVO in der Mittelschule integrativ unterrichtet wurden, und bei Schülern mit festgestellter Teilleistungsschwäche entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

§ 32

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer **Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache** und nach **Wahl** des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer **Physik, Chemie oder Biologie**.
- (2) Im Fach **erste Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz**. Der **praktische Teil** ist eine **Gruppenprüfung** mit **zwei**, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern **25 Minuten**, bei drei Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die **Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten**. Für die Durchführung des praktischen Teils gelten § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie 5 entsprechend. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr. 1 und 2 SOFS entsprechend.
- (3) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.
- (5) Die **Arbeitszeit** beträgt für die schriftliche Prüfung:
 1. im Fach **Deutsch 240 Minuten**,
 2. im Fach **Mathematik 240 Minuten**,
 3. im Fach **erste Fremdsprache 180 Minuten** für den schriftlichen Teil,
 4. im Fach **Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten**,
 5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.
- (6) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen. ^x

§ 33

Mündliche Prüfung

- (1) Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf **ein weiteres, schriftlich nicht geprüftes Fach**. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den **Wunsch des Prüfungsteilnehmers** berücksichtigen. In einem **Vertiefungskurs ist keine mündliche Prüfung möglich**. Im Fach **Sport** ist **nur** für Schüler der **vertieften sportlichen Ausbildung** die mündliche Prüfung möglich. **Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten**. Im Fach Sport muss sie einen fachpraktischen Teil enthalten; dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird.
- (3) Die **mündliche Prüfung soll 20 Minuten** dauern. Für die **mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen** mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll die **Prüfungszeit 30 bis 60 Minuten** betragen. Über die Gewährung einer **Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten** entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.
- (5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.
XI

- **Mündliche Prüfungen haben ein Einsprechthema (Kurzvortrag), das zu Hause vorbereitet wird.**
- **Einstiegsthemen werden in den Konsultationen besprochen und die Themen mit Unterschrift protokolliert.**
- **Das Thema sollte dem Wunsch des Schülers entsprechen.**
- **Die Kurzvortagsregeln müssen eingehalten werden (Deutsch).**
- **Fachpraktische Prüfungen haben kein Einstiegsthema.**
- **Besondere sprachliche Fähigkeiten können zusätzliche Bewertung einbringen.**

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten. **Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt**. Im Fach erste **Fremdsprache** wird die **Bewertung** für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens **zwei Tage vor** dem Termin des **praktischen Teils** mitgeteilt; die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 2 festgestellt und im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die **Prüfungsnote** für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der **Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils**.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers von dem Fachausschuss mit Stimmenmehrheit festgestellt.
- (3) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten) ist in ganzen Noten auszudrücken.
XII

§ 35

Feststellung der Endnote

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren. Die Jahresnote im **Vertiefungskurs wird zu einem Drittel aus der Note der Komplexen Leistung und zu zwei Dritteln aus den Noten der übrigen im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen** gebildet.
- (2) Die **Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen** gebildet. Über die **Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss, bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss**. Über die Endnote im Fach erste Fremdsprache entscheidet der Fachausschuss.
- (3) Die **Endnote** in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer **nicht geprüft** wird, entspricht der **Jahresnote**.
XIII

§ 36

Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn:

1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,
 2. die **Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“** oder besser in einem anderen Fach **ausgeglichen** wird oder
 3. die Endnote **„mangelhaft“ in zwei Fächern**, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und ein nach § 32 Abs. 1 gewähltes naturwissenschaftliches Fach gehören, durch die Endnoten **„gut“ und „befriedigend“** oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.
- (2) Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlussitzung. Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.
- (3) Den Prüfungsteilnehmern ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 37

Nichtteilnahme, Nachprüfung

- (1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne **wichtigen Grund** an einem Prüfungsteil nicht teil, gilt dieser als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Nichtteilnahme **entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses**, sofern der Prüfungsteilnehmer den Grund unverzüglich mitgeteilt hat.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere **Krankheit**. Ein **ärztliches Attest** kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung** oder eines anderen wichtigen Grundes der **Prüfung** unterzogen, kann dieser Grund **nachträglich nicht mehr geltend** gemacht werden.
- (3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom **Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin nachholen**.
- (4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Nachprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt. Die Prüfungsaufgaben für mündliche Nachprüfungen werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hingewiesen.

§ 38

Zusätzliche mündliche Prüfung

- (1) Prüfungsteilnehmer können **auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung** ablegen. Der Antrag ist **spätestens zwei Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung** schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 33 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 33 Abs. 1 teilgenommen, fließen in die Endnote abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 die **Jahresnote, die Prüfungsnote und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung jeweils zu einem Drittel** ein. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.^{XIV}

- **Der Sinn der zusätzlichen mündlichen Prüfung ist es, eine Möglichkeit für Verbesserungen und/oder den Ausgleich von schlechten Prüfungsleistungen zu haben.**
- **Entscheidungshilfen sollten Schulabschluss und einzelne Leistungsverbesserungen sein.**
- **Prüfungsfächer können schon geprüfte als auch weitere Fächer sein.**

§ 39

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie **einmal** wiederholen, frühestens nach einem Jahr. Die **Wiederholung** der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 10 an einer Mittelschule voraus.

§ 40

Täuschungshandlungen

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Regionalschulamt die Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 41

Zeugnis

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe